

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse

des Rates der Stadt Bergkamen

vom

Aufgrund §§ 57 Abs. 4 Satz 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380 ff.) sowie § 10 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am nachstehende Zuständigkeitsordnung erlassen:

1. Allgemeines

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Ratsbeschluss übertragen sind. Im Übrigen bereiten sie die in ihr Sachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates vor, indem sie diese Angelegenheiten beraten und dem Rat eine bestimmte Entscheidung empfehlen.

Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Ausschüsse und Ausschusssitze

Der Rat der Stadt Bergkamen bildet die nachstehenden Ausschüsse und legt die Zahl der Ausschusssitze wie folgt fest:

- 2.1 Haupt- und Finanzausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW)
Anzahl: 17 Stadtverordnete
- 2.2 Rechnungsprüfungsausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW)
Anzahl: 17 Stadtverordnete
- 2.3 Betriebsausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 5 Abs. 1 EigVO NRW)
Anzahl: 19 Mitglieder
- 2.4 Jugendhilfeausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG)
Anzahl: 15 Mitglieder
- 2.5 Wahlausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 2 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz)
Anzahl: Wahlleiter als Vorsitzender und 10 Beisitzer
- 2.6 Wahlprüfungsausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz)
Anzahl: 17 Mitglieder

- 2.7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 17 Mitglieder
- 2.8 Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 17 Mitglieder
- 2.9 Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 17 Mitglieder
- 2.10 Kulturausschuss
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 17 Mitglieder
- 2.11 Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 17 Mitglieder

3. Zuständigkeiten

Die unter Ziffer 2.1 - 2.11 genannten Ausschüsse haben folgende Zuständigkeiten:

3.1 Haupt- und Finanzausschuss

- 3.1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er ist zuständig zur Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen. Diese Angelegenheiten sind dem Rat mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten.
- 3.1.2 Falls nicht der Rat oder der Bürgermeister kraft gesetzlicher Bestimmung ausschließlich zuständig sind, so ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig, soweit nicht nach den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters begründet ist.
- 3.1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 550.000,00 Euro.
- 3.1.4 Die Erledigung von Anregungen und Bedenken im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- 3.1.5 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für das Feuerwehrwesen.
- 3.1.6 Der Haupt- und Finanzausschuss ist ebenfalls zuständig für die durch die Stadt Bergkamen eingegangenen Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften.

- 3.1.7 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Leitlinien der Personalpolitik (mittelfristige Personalbedarfsplanung). Ihm obliegt die Vorberatung des Stellenplanes.

Er begleitet alle Maßnahmen zum Ausbau der Kommunikationstechnologie innerhalb der Stadtverwaltung.

- 3.1.8 Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Erledigung der Aufgaben der Gleichstellung nach § 5 GO NRW.

3.2 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW festgelegten Aufgaben.

3.3 **Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung sowie Betriebssatzung übertragen sind.

3.4 **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 2 KJHG. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat der Stadt Bergkamen bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen in der jeweiligen gültigen Fassung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergkamen gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

3.5 **Wahlausschuss**

- 3.5.1 Der Wahlausschuss beschließt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

- 3.5.2 Er entscheidet über die Verfügung des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Wahlausschuss anruft.

- 3.5.3 Er entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.

- 3.5.4 Er stellt das Wahlergebnis fest.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 - 10 GO NRW außer Betracht bleibt.

3.6 **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet Ratsbeschlüsse über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

3.7 **Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung stellt die Grundsätze der Entwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung auf. Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung und Koordinierung aller Maßnahmen und Planungen in den Bereichen der Landes-, Regional-, Stadt- und Entwicklungsplanung von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus legt er die Grundsätze der Wirtschaftsförderung und der Energieversorgung fest und berät alle Angelegenheiten, die den Strukturwandel betreffen.

3.8 **Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr**

3.8.1 Dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr obliegt die Vorberatung aller Maßnahmen und Planungen in den Bereichen der Landes-, Regional- und Stadtplanung, in denen Belange des Umweltschutzes bzw. der Gestaltung der Umwelt besonders berührt werden, soweit ihm der Rat nicht im Einzelfall die Entscheidung bestimmter Aufgaben überträgt oder gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen. Er entscheidet über Auftragsvergaben in Umweltschutzangelegenheiten bis zu einer Höhe von 60.000,00 Euro.

3.8.2 Der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr ist ferner zuständig für die Stadtplanung, für die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und der Verkehrsplanung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.

Der Ausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde gem. Baugesetzbuch (BauGB) für Baugenehmigungen, Bauvoranfragen und Teilungsgenehmigungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist oder gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen. Dies gilt auch, wenn das Einvernehmen gem. BauGB in einem anderen Verfahren einzuholen ist.

3.8.3 Er entscheidet über

- a) Auftragsvergaben von Bauaufträgen sowie Abschluss von Verträgen mit Architektur- und Ingenieurbüros bis zu einer Höhe von 250.000,00 Euro im Einzelfall und
- b) die Erfüllung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

3.8.4 Der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr hat beratende Funktionen über Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, der Regelung des innerörtlichen Verkehrs, der Sicherung der Schulwege, der Sicherung des allgemeinen Fußgängerverkehrs sowie der Mitwirkung bei der Durchführung von Signalschauen, soweit ihm der Rat nicht die Entscheidung bestimmter Aufgaben überträgt oder gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen.

3.8.5 Der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr ist ferner zuständig für Friedhofsangelegenheiten.

3.9 **Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung**

- 3.9.1 Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung entscheidet über die Aufgaben, die die Stadt Bergkamen als Schulträger wahrnimmt.

Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen innerhalb dieses Aufgabenbereiches bis zu einer Höhe von 60.000,00 Euro.

- 3.9.2 Er berät alle sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen vor.

- 3.9.3 Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen u n d
- b) alle Angelegenheiten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung des Sportes innerhalb seines Aufgabenbereiches bis zu einer Höhe von 60.000,00 Euro.

- 3.9.4 Er berät alle Maßnahmen, die sportliche Einrichtungen betreffen, vor.

- 3.9.5 Er wirkt durch Vorschläge bei der Programmgestaltung der Volkshochschule mit und verabschiedet den vom zuständigen Fachamt vorgelegten VHS-Arbeitsplan.

3.10 **Kulturausschuss**

Der Kulturausschuss berät alle Maßnahmen, die kulturelle Einrichtungen betreffen, vor, soweit ihm der Rat nicht im Einzelfall die Entscheidung bestimmter Aufgaben überträgt oder gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen.

3.11 **Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren**

- 3.11.1 Der Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten, die Familien, soziale Fragen und Seniorinnen und Senioren betreffen, einschließlich der Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Bevölkerungsgruppen.

- 3.11.2 Der Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an Verbände oder Einrichtungen sozialer Träger, soweit im Haushalt Mittel bereitgestellt werden.

4. **Sonderausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen**

- 4.1 Für besondere Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden, die für einen begrenzten Zeitraum tätig werden.

- 4.2 In begründeten Ausnahmefällen können durch Ratsbeschluss "Unterausschüsse" oder "Kommissionen" gebildet werden, wenn sich aus der Aufgabe heraus eine Vorberatung im kleinen Kreis anbietet. Die Tätigkeit dieser Gremien ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen; sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

5. Übertragung von Aufgaben

- 5.1 Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.
- 5.2 Entscheidungsbefugte Ausschüsse können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung überweisen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 15.12.2005 außer Kraft.